

### Die Beschlagnahme der Pneumatiks.

Im Rathause begann heute vormitaags die Kommission ihre Tätigkeit, welche dazu bestimmt ist, die im Privatbesitz befindlichen Vorräte an Pneumatiks und Rohgummi für die Militärbehörde zu übernehmen. Die Kommission amtiert in der Volkshalle und nimmt dort die Schätzung der Reifen- und eingelieferten Rohgummivorräte vor und entscheidet sodann, ob der Reifen in seinem gegenwärtigen Zustande zur Verwendung kommen kann oder zur Reparatur oder Regenerierung geschickt wird. Eine große Anzahl von Autos fuhr bereits in den ersten Vormittagsstunden beim Rathause vor. Wagen aller Typen, zum Teile beladen mit alten Reifen der verschiedensten Dimensionen und Marken, die nun plötzlich wieder zu neuem Werte gelangten. Genaue Schätzungen über die Menge der Pneumatiks und Gummivorräte, die durch die Beschlagnahme für den Heeresbedarf sichergestellt werden dürften, lassen sich selbstverständlich jetzt auch nicht annähernd anstellen, so viel gilt aber als sicher, daß die Ergebnisse der Beschlagnahme sehr bedeutend sein und den Bedarf der Militärbehörden für lange Zeit decken werden, umso mehr, als der ganzen Aktion vorläufig nur der Charakter einer Vorsichtsmaßregel zukommt, weil die Heeresverwaltung über sehr bedeutende Vorräte von Reifen verfügt.

Die unmittelbare Folge der Beschlagnahme, die sich bereits heute im Verkehr zeigte, ist das Verschwinden der Privatautos aus dem Straßenleben. Die eleganten Wagen, die bisher zum Straßenbild gehörten, sind verschwunden, nur mehr Militärautos, die langen graubraunen Lastwagen der Kraftfahrergruppe in Klosterneuburg und einige wenige Autotaxi, deren Unternehmungen den Betrieb aus den bekannten Gründen schon seit längerer Zeit sehr einschränken mußten, sind in den Straßen zu sehen. Morgen und in den nächsten Tagen wird mit dem Fortschreiten der Beschlagnahme diese Erscheinung noch auffälliger werden und nach Ablauf von acht Tagen, die als Requisitionsfrist vorgesehen sind, werden nur mehr die Wagen jener Personen und Amtsstellen auf den Straßen zu sehen sein, die in der Beschlagnahmeverordnung ausdrücklich als Ausnahme festgesetzt wurden.